

Schienenfahrzeuge Nahverkehr

Leitfaden

**zur Erstellung der Zulassungsunterlagen
einer neuen Fahrzeugtype
für den Personenverkehr des ÖPNV**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Begriff der Zulassung	3
2. Forderung hinsichtlich Unterlagen	3
3. Bearbeitung und Erstellung der Unterlagenlisten für Nahverkehrsfahrzeuge	4
4. Anlagen	
Anlage 1: Unterlagen zur Antragstellung auf Erteilung der Baugenehmigung	
Anlage 2: Unterlagen zur Antragstellung auf Erteilung der Betriebsbewilligung	

Arbeitskreis Schienenfahrzeuge

1. Begriff der Zulassung:

Unter Zulassung einer neuen Fahrzeugtype von Schienenfahrzeugen für den Nahverkehr wird einerseits die Erteilung der Bauart-(Typen)-genehmigung, andererseits die Erteilung der Betriebsbewilligung für diese Fahrzeuge verstanden.

Für beide Genehmigungen sind technische Unterlagen erforderlich, die einerseits für die Bauartgenehmigung die Fahrzeuge derart beschreiben, dass ihre normen- und gesetzeskonforme Auslegung dargelegt wird, andererseits für die Erteilung der Betriebsbewilligung zeigen, dass die Fahrzeuge gemäß der Bauartgenehmigung ausgeführt sind und den gesetzesmäßigen und betrieblichen Anforderungen entsprechen.

2. Forderung hinsichtlich Unterlagen:

In der Norm EN 14033-1/Anh. J sind für den **gesamten Bereich** der Schienenfahrzeuge die für eine behördliche Genehmigung erforderlichen Unterlagen aufgelistet.

Auf Grundlage dieser Zusammenstellung wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) für die Zulassung in Österreich mit Schreiben GZ. BMVIT-350.302/0002-IV/SCH2/2008 vom 19.11.2008 zum Thema „Eisenbahnrechtliche Genehmigungen von Schienenfahrzeugen“ in Anlage 2 eine Fachbereichsliste der bei einer Einreichung einer neuen Fahrzeuggeneration erforderlichen Unterlagen erstellt, die eine Kapitelbezeichnung mit entsprechender Gliederungsstruktur enthält.

Die seit längerer Zeit erfolgte Anwendung dieser allgemein für Schienenfahrzeuge gültigen Aufstellung bei Anwendung im Bereich der Schienenfahrzeuge zur Personenbeförderung im innerstädtischen Bereich, aber auch im Bereich von Lokalbahnen mit Anteilen am innerstädtischen Verkehr haben gezeigt, dass einerseits eine ganze Reihe der angegebenen Unterlagen für diese Art von Fahrzeugen nicht zutreffen, andererseits die elektrischen Einrichtungen in diesen Fahrzeugtypen zum Teil einen etwas größeren Umfang haben, als dies bei Vollbahnfahrzeugen im allgemeinen gegeben ist. Es war daher erforderlich, den Bereich der elektrischen Ausrüstung etwas detaillierter darzustellen.

Die vorliegende Auflistung zielt darauf hin, einerseits für die Zulassungswerber, andererseits aber auch für die einzelnen Zulassungsbehörden eine Hilfestellung sowohl bei der Erstellung, als auch bei der Beurteilung der für eine behördliche Genehmigung erforderlichen Unterlagen im Zuge der Zulassung neuer Fahrzeugtypen im oben genannten Bereich zu geben. Die Nomenklatur richtet sich dabei nach den Vorgaben des BMVIT.

Da einerseits ein Teil der geforderten Unterlagen erst am fertig gestellten ersten Fahrzeug einer Serie ermittelt werden kann, es andererseits im Interesse aller Beteiligten liegt, eine Bauartgenehmigung aufgrund der vorliegenden Unterlagen möglichst frühzeitig zu erhalten, wurden die Unterlagen in zwei Bereiche aufgeteilt, nämlich den für die Bauartgenehmigung erforderlichen und den für die spätere Betriebsbewilligung erforderlichen Unterlagenteil, wie dies in den in Anhang 1 bzw. 2 beigefügten Listen ersichtlich ist.

Arbeitskreis Schienenfahrzeuge

Sollte es sich um eine Weiterführung einer Fahrzeugtype handeln, bei der eine Bauartgenehmigung bereits bestanden hat, so ist zu prüfen, ob sich Änderungen (z.B. Modifikationen, Einsatz neuer Materialien etc.) ergeben haben, die eine neue Bauartgenehmigung für die Bauartänderung erforderlich machen, oder ob infolge nur geringfügiger Änderungen ein genehmigungsfreies Vorhaben vorliegt (siehe GZ. BMVIT-350.302/0002-IV/SCH2/2008 vom 19.11.2008).

Im ersten Falle ist unter Hinweis auf die bereits genehmigten und nicht geänderten Unterlagen in einer gesonderten Auflistung anzugeben, in welchen Bereichen sich aufgrund gesetzlicher oder normengemäßer neuerer Forderungen oder gewollter Modifikationen Änderungen oder Ergänzungen in den Unterlagen ergeben haben. In diesem Falle sind nur die der Änderung unterworfenen Unterlagen der neuerlichen Einreichung anzufügen.

Im zweiten Falle obliegt die Beurteilung der Zulässigkeit der als genehmigungsfrei angesehenen Änderungen der zuständigen § 40- Person im Zuge der Erprobung des Schienenfahrzeugs

3. **Bearbeitung und Erstellung der Unterlagenlisten für Nahverkehrsfahrzeuge:**

Die Bearbeitung und die Erstellung der in Anhang 1 und 2 angefügten Listen über die für die Bauartgenehmigung und Betriebsbewilligung erforderlichen Unterlagen erfolgten durch die Arbeitsgruppe 1 des Arbeitskreises Schienenfahrzeuge der Österreichischen Verkehrswissenschaftlich Gesellschaft.

In dieser Arbeitsgruppe waren Mitarbeiter der Schienenfahrzeugindustrie und der Betreiber von Schienenfahrzeugen ebenso wie ein Angehöriger einer Zulassungsbehörde, der wichtige Hinweise zur Abwicklung der Verfahren einbrachte, vertreten.

4. **Anlagen:**

Anlage 1: Unterlagen zur Antragstellung auf Erteilung der Bauartgenehmigung

Anlage 2: Unterlagen zur Antragstellung auf Erteilung der Betriebsbewilligung